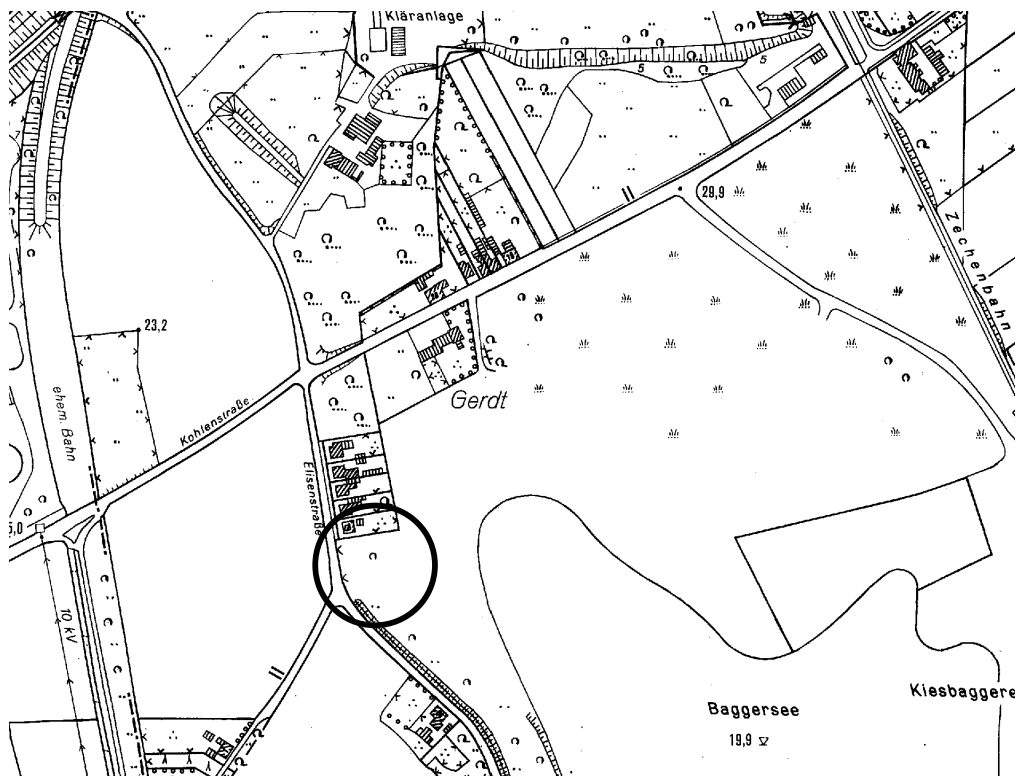


Begründung

zur Änderung Nr. 4.21 –Baerl- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich nordwestlich des Uettelsheimer Sees, südlich des Grundstücks Eisenstraße 19



1. **Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Baerl, nordwestlich des Uettelsheimer Sees, südlich des Grundstücks Elisenstraße 19.

2. **Umgebende Nutzung**

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an vorhandene Wohnbebauung. Südlichöstlich des Bereiches der Änderung befindet sich der Uettelsheimer See, ein intensiv genutztes Naherholungsgebiet im Duisburger Westen. Die weitere Umgebung ist derzeit überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Freizeitnutzung gekennzeichnet.

3. **Ziel und Zweck**

Um den Parkbedürfnissen der erholungssuchenden Bürgerinnen und Bürger zu entsprechen und um ein wildes Parken in der freien Landschaft zu vermeiden, soll auf der angegebenen Fläche ein Parkplatz errichtet werden.

4. **Derzeitige Darstellung**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg stellt für den Geltungsbereich der Änderung Grünflächen -Parkanlage- dar. In dieser Grünfläche ist auch ein Parkplatzsymbol ausgewiesen. Nördlich der Grünflächenausweisung stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Flächen werden landwirtschaftlich nicht genutzt und sind schon für die spätere Nutzung – Parkplatz- vorbereitet.

5. **Nachrichtliche Übernahmen**

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.20 –Uettelsheimer See-. Entwicklungsziel für diesen Bereich ist laut Landschaftsplan der Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Es handelt sich hier ebenfalls um eine Verbandsgrünfläche.

Eine Neuabgrenzung der Verbandsgrünfläche und der Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist nicht erforderlich, da die Änderung der Nutzungsdarstellung mit der Funktion der Verbandsgrünfläche und der Fläche des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist.

6. **Planänderung**

Aus der Darstellung Grünflächen –Parkanlage- wird das Planzeichen

- Großparkplatz, Park – and - Ride Platz

entfernt.

Die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft wird um das Planzeichen

- Großparkplatz, Park – and - Ride Platz

ergänzt.

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg hat man im nördlichen Bereich des Uettelsheimer Sees einen Parkplatz vorgesehen. Aufgrund der ungünstigen Geländeverhältnisse und einer problematischen Erschließung soll er an dieser Stelle nicht mehr realisiert werden. Es ist beabsichtigt den Parkplatz im nördlichen Bereich der Änderung unmittelbar an der Elisenstraße zu errichten. Zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist ein begrünter Immissionsschutzwall vorgesehen.

Der vorgesehene Standort liegt im Außenbereich und ist für die Anlage eines Parkplatzes geeignet.

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

7. Umweltbelange

Der Bauleitplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Gem. § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Entwässerung

In der Elisenstraße liegt ein Mischwasserkanal DN 250. Der Kanal ist für das Schmutzwasser der Anlieger und das Regenwasser der öffentlichen Straßenfläche dimensioniert. Da weitere Flächen nicht an den vorhandenen Kanal angeschlossen werden können, ist die Entwässerung des Parkplatzes als Versickerungsanlage zu planen. Durch ein hydrogeologisches Gutachten ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes festzustellen. Die Planung der Versickerungsanlage muss in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

Immissionsschutz

Im Norden grenzen an den geplanten Parkplatz Wohnhäuser, die von Lärmimmissionen durch An- und Abfahrtsverkehr des geplanten Parkplatzes betroffen sind. Eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte ist auszuschließen. Der im Ausbautwurf vorgesehene Wall als Abgrenzung zur Wohnbebauung im Norden sollte eine Höhe von 3,0 Metern über vorhandenes Gelände aufweisen.